



AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH

NUMMER 38

LANDSBERG AM LECH, 27.05.2021

SEITE 211

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)</u>	<u>212</u>
<u>Maßnahmen für den Landkreis Landsberg am Lech aufgrund erhöhter Infektionszahlen auf stark frequentierten öffentliche Plätzen</u>	
<u>Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)</u>	<u>216</u>
<u>Maßnahmen für den Landkreis Landsberg am Lech aufgrund einer mit der Missachtung der Infektionsschutzregeln einhergehenden Erhöhung des Infektionszahlenrisikos</u>	

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) Maßnahmen für den Landkreis Landsberg am Lech aufgrund erhöhter Infektionszahlen auf stark frequentierten öffentliche Plätzen

5300-72

Das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 22.03.2021, Az. 5300 – 72, bezüglich der in § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Maskenpflicht wird mit Wirkung zum 27.05.2021, 24:00 Uhr, aufgehoben.
2. Ab 28.05.2021 wird die in § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Maskenpflicht für das Gebiet des Landkreises Landsberg am Lech wie folgt konkretisiert:
es besteht **Maskenpflicht** an folgenden Örtlichkeiten und zu folgenden Zeiten:
 - auf dem großen Wochenmarkt am Hauptplatz der Stadt Landsberg am Lech (immer samstags Vormittag) und
 - auf dem Wochenmarkt am Fuggerplatz des Markts Kaufering (immer freitags)auf den von den Verkaufsständen umgebenen Flächen.
3. Ziff. 2 dieser Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG **ab 27.05.2021** durch Veröffentlichung im Internet (<https://www.landratsamt-landsberg.de>) bekannt gegeben und ist **ab dem 28.05.2021, 00:00 Uhr, wirksam**.
4. Die Anordnung der Maskenpflicht nach Ziff. 2 ist sofort vollziehbar.

Hinweise:

1. An den Verkaufsständen des Wochenmarkts und den dazugehörigen Eingangs- und Warteflächen gilt für die Kunden und deren Begleitpersonen gem. § 12 Abs. 4 S. 4 i.V.m. Abs. 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV FFP2-Maskenpflicht
2. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung ist auf der Internetseite des Landratsamtes Landsberg am Lech abrufbar.
3. Gem. § 29 Nr. 20 der 12. BayIfSMV in der Fassung vom 05.03.2021 handelt ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 1 der 12. BayIfSMV angeordneten Maskenpflicht nicht nachkommt.

4. Die mit Allgemeinverfügung vom 22.03.21 angeordnete Maskenpflicht in der Altstadt Landsberg, den Gemeinden Dießen, Utting und Schondorf a. Ammersee entfällt, soweit sie nicht nach Ziff. 2 dieser Allgemeinverfügung fortbesteht.

Begründung:

A. Sachverhalt

Gem. § 24 Abs. 1 der 12. InfSMV besteht Maskenpflicht auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten und sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Nachdem diese Flächen und Orte auf Mitteilung der kreisangehörigen Gemeinden sowie aufgrund eigener Erfahrungen und Ortskenntnis des Landratsamtes insbesondere aus infektionsschutzrechtlicher Sicht bewertet und festgelegt worden waren, erstreckten sich diese auf eine Vielzahl von Flächen unterschiedlicher Größe in den Gemeinden des Landkreises Landsberg am Lech. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in öffentlichen Bereichen, an denen sich viele Menschen auf engem Raum aufhalten, stellt auch weiterhin eine weitere wesentliche Komponente zur Reduktion der Übertragungen von COVID-19 dar, wodurch das Infektionsgeschehen reduziert und verlangsamt werden kann.

Dennoch wird aufgrund der rückläufigen Infektionslage und der zunehmenden Zahl der Landkreisbewohner die bereits über eine vollständige Impfung zum Schutz gegen eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus verfügen, eine Anpassung der bisherigen Konkretisierungen möglich und notwendig. Dabei war zu berücksichtigen, dass im künftigen Geltungsbereich der Wochenmärkte für das Personal der Marktstände und für deren Kunden und ihre Begleitpersonen bereits aufgrund § 12 Abs. 4 S. 4 in Verbindung mit Abs. 1, Nr. 3 der 12. BayIfSMV FFP-2-Maskenpflicht besteht. Die bisherige Allgemeinverfügung war zur Änderung des Geltungsbereiches aufzuheben und durch diese neue Allgemeinverfügung zu ersetzen.

Empfehlung Robert-Koch-Institut:

Das RKI empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Diese Empfehlung beruht auf einer Neubewertung aufgrund der zunehmenden Evidenz, dass ein hoher Anteil von Übertragungen unbemerkt erfolgt, und zwar bereits vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen.

B. Rechtliche Begründung

I. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Landsberg am Lech ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), i.V.m. § 24 Abs. 1 der 12. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

II. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffern 1 und 2 ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, § 28 i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV.

Es besteht Maskenpflicht auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten.

III. Rechtmäßigkeit der Maßnahmen

1. Mit Erlass der 12. BayIfSMV hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege in § 24 der 12. BayIfSMV eine bayernweite Regelung zur Maskenpflicht getroffen. Lediglich die Konkretisierung und die nähere Ausgestaltung der Maskenpflicht (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV) insbes. im räumlichen und zeitlichen Umfang liegt im Ermessen der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde.

2. Räumlicher und zeitlicher Umgriff für die Maskenpflicht

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV besteht Maskenpflicht auf zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Zentrale Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten und welche nach Infektionsschutzrecht der Anordnung einer Maskenpflicht bedürfen, sind solche Plätze, auf denen aufgrund des Besucheraufkommens, der Infrastruktur, der Attraktivität, der baulichen Gegebenheiten und / oder der verkehrlichen Anbindung der Mindestabstand von 1,5 m nicht oder nur schwer und jedenfalls nicht dauerhaft eingehalten werden kann. All dies trifft auf die in Ziffer 2 der vorliegenden Regelung festgelegten Örtlichkeiten in dem dort festgelegten räumlichen und zeitlichen Umfang zu. Die genannten Flächen auf denen die Maskenpflicht gilt stellen den Umgriff im öffentlichen Raum dar, in welchem der Mindestabstand 1,5 m räumlich und zeitlich nicht durchgehend eingehalten werden kann bzw. eingehalten wird. Aufgrund der sich positiv entwickelnden Infektionslage im Landkreis Landsberg konnten die bisher benannten Flächen großteils aus der Benennung herausfallen. Es erscheint ausreichend, aber auch nach wie vor erforderlich, die Maskenpflicht nun lediglich noch auf die in der Stadt Landsberg und dem Markt Kaufering stattfindenden Wochenmärkten anzuordnen, da insbesondere auf diesen eine hohe Fluktuation von Kund/innen zu verzeichnen ist und gleichzeitig eine Kontaktdatenerfassung nicht stattfindet und auch nicht stattfinden kann. Ferner ist davon auszugehen, dass die Sensibilität der Bevölkerung im Hinblick auf die Übertragungswege des SARS-CoV-2-Virus spätestens durch die sog. „Dritte Welle“ im Winter 2020/2021 derart zugenommen hat, dass die Anordnung einer Maskenpflicht nicht mehr notwendig erscheint, da sich die Bevölkerung in Situationen, in welchen der Mindestabstand nicht (sicher) eingehalten werden kann, vielmehr aus freiwilligen Stücken des Mund-Nasen-Schutzes als effektives Mittel der Verbreitungsverhinderung bedient. Zudem ist vermehrt davon auszugehen, dass bereits vollständig gegen das Coronavirus immunisierte Menschen (genesene und geimpfte Personen) am gesellschaftlichen Leben teilnehmen, welche durch die derzeitigen Verordnungsregelungen im Hinblick auf die Maskenpflicht keiner Ausnahme unterliegen, deren Ansteckungsgefahr und auch das Risiko einer Weiterverbreitung des Virus durch diese Personen jedoch mindestens deutlich reduziert, wenn nicht gar unterbunden ist. Damit ist die angepasste Maßnahme in dem in Ziff. 2 genannten Umfang auch weiterhin erforderlich. Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Festlegungen des räumlichen Umgriffs sind nicht ersichtlich, zumal dieser im Vergleich zu den bisherigen Festlegungen bereits eine deutliche Reduzierung erfahren hat.

Die durch den Freistaat nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BaylFSMV an zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, angeordnete Maskenpflicht gilt nur in dem in dieser Regelung in Ziffer 2 festgelegten räumlichen und zeitlichen Umgriff. Das Landratsamt Landsberg am Lech legt diese Örtlichkeiten fest, da in diesem beschränkten Umgriff die Einschränkungen, die mit dem Tragen einer Maske auch im öffentlichen Raum verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck – dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung – stehen und damit die Festlegung auch angemessen, d.h. verhältnismäßig im engeren Sinne ist. Bei der notwendigen Interessenabwägung im Zuge der Konkretisierung der Regelungen der 12. BaylFSMV hat das Landratsamt Landsberg dabei einerseits die tangierten Grundrechtspositionen der zum Maskentragen Verpflichteten – namentlich die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) – gegenüber den mit der Konkretisierung zu schützenden Grundrechtspositionen – namentlich dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG der Allgemeinbevölkerung – gestellt und ist hierbei zu dem Ergebnis gekommen, dass die unter Ziff. 2 angeordneten Maßnahmen geeignet und erforderlich sind, um dem Ziel der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und einer damit einhergehenden starken Belastung des Gesundheitssystems und insbesondere der Intensivstationen der Krankenhäuser – bis hin zu einer Gefahr deren Überlastung – entgegenzuwirken. Durch die räumliche und zeitliche Abgrenzung wird zudem gegenläufigen Interessen ausreichend Rechnung getragen, was zur Angemessenheit der Maßnahmen führt.

3. Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Amtsblatt, in Rundfunk, Presse und dem Internet (www.landkreis-landsberg.de) bekannt gegeben.

4. Sofortige Vollziehung

Die Maßnahmen nach Ziffer 2 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem
 Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
 Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
 - Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) Maßnahmen für den Landkreis Landsberg am Lech aufgrund einer mit der Missachtung der Infektionsschutzregeln einhergehenden Erhöhung des Infektionszahlenrisikos

5300 - 72

Das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 28a Abs. 1 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV, folgende

Allgemeinverfügung:

5. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 22.03.2021, Az. 5300 – 72, bezüglich des in § 24 Abs. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Alkoholkonsumverbots wird zum 27.05.2021, 24:00 Uhr, aufgehoben.
6. Ab 28.05.2021 gilt das in § 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Verbot von Alkoholkonsum im Gebiet des Landkreises Landsberg am Lech in folgenden öffentlichen Bereichen:
 - an allen Bahnhöfen des Bus- und Schienenverkehrs im Landkreis Landsberg am Lech einschließlich des dazugehörigen Bahnhofsgeländes und
 - auf allen öffentlichen Kinderspielplätzen im Landkreis Landsberg am Lech.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am **27.03.2021** durch Veröffentlichung im Amtsblatt, im Internet als bekannt gegeben **und ist ab dem 28.05.2021, 00:00 Uhr, wirksam.**
8. Die Anordnung nach Ziff. 2 ist sofort vollziehbar.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung ist auf der Internetseite des Landratsamtes Landsberg am Lech www.landratsamt-landsberg.de abrufbar.
2. Gem. § 29 Nr. 20 der 12. BayIfSMV in der Fassung vom 05.03.21 handelt ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV Alkohol konsumiert.
3. Das mit Allgemeinverfügung vom 22.03.21 angeordnete Alkoholkonsumverbot in der Stadt Landsberg, den Märkten Kaufering, Dießen am Ammersee, den Gemeinden Utting am Ammersee und Schondorf am Ammersee entfällt, soweit es nicht nach Ziff. 2 dieser Allgemeinverfügung fortbesteht.

Begründung:**A. Sachverhalt****Öffentliche Plätze - Bereiche Alkoholkonsumverbot**

Durch das Landratsamt Landsberg am Lech erfolgte mit Allgemeinverfügung vom 22.03.2021 eine Feststellung der öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und der sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten und bei denen sich aufgrund der bisherigen Erfahrungen gezeigt hat oder vorhersehbar zu erwarten ist, dass sich dort Personen gemeinsam nicht nur vorübergehend oder nicht nur für einen nur unerheblichen Zeitraum außerhalb gastronomischer Betriebe aufhalten und dabei unkontrolliert Alkohol konsumieren.

Zwischenzeitlich ist seit 10.05.2021 im Landkreis Landsberg die Öffnung der Außengastronomie zugelassen worden. Dies war möglich, da das Infektionsgeschehen im Landkreis seit Mitte April des Jahres 2021 rückläufig ist und seit 25.04.2021 der 7-Tages-Inzidenzwert den Wert von 100 nicht mehr übersteigt. Aktuell liegt der 7-Tages-Inzidenz-Wert bei ... (Stand 27.05.2021). Außerdem ist die Zahl der Landkreisbewohner, die bereits über eine vollständige Impfung zum Schutz gegen eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus verfügen, laufend ansteigend und lässt eine Anpassung der bisherigen Konkretisierungen zu bzw. macht sie notwendig. Die bisherige Allgemeinverfügung war zur Änderung des Geltungsbereiches aufzuheben und durch diese neue Allgemeinverfügung zu ersetzen.

B. Rechtliche Begründung**I. Zuständigkeit**

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Landsberg am Lech ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. § 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

II. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffer 2 ist § 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 28a Abs. 1 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie i.V.m. § 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV.

Es besteht Alkoholkonsumverbot auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten.

III. Rechtmäßigkeit der Maßnahmen

1. Mit Erlass der 11. BayIfSMV hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege in § 24 der 12. BayIfSMV eine bayernweite Regelung getroffen. Lediglich die Festlegung der öffentlichen Plätze des Alkoholkonsumverbotes (§ 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV) im Sinne einer Konkretisierung liegt im Ermessen der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde.

2. Räumlicher Umgriff für das Alkoholkonsumverbot

Die nach § 24 Abs. 2 der 12. BaylFSMV festzulegenden öffentlichen Verkehrsflächen und sonstigen öffentlichen Orten, die nach Infektionsschutzrecht der Anordnung eines Alkoholkonsumverbotes bedürfen, sind solche Plätze, bei welchen sich aufgrund der bisherigen Erfahrungen gezeigt hat oder vorhersehbar zu erwarten ist, dass sich dort Personen gemeinsam nicht nur vorübergehend oder nicht nur für einen nur unerheblichen Zeitraum aufhalten und dabei unkontrolliert Alkohol konsumieren. All dies trifft auf die in Ziffer 2 festgelegten Örtlichkeiten der Bahnhöfe und öffentlichen Spielplätze zu. Die Festlegung auf diese Örtlichkeiten ist aber andererseits derzeit auch ausreichend.

Durch die seit 10.05.2021 zulässige Öffnung der Außengastronomie ist auch im Landkreis Landsberg die Gefahr, dass sich Personen im öffentlichen Raum nicht nur vorübergehend aufhalten um unkontrolliert Alkohol zu konsumieren, reduziert worden.

Hinzu kommt, dass aufgrund der rückläufigen Infektionslage und der zunehmenden Zahl der Landkreisbewohner die bereits über eine vollständige Impfung zum Schutz gegen eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus verfügen, eine Anpassung der bisherigen Konkretisierungen möglich und notwendig macht. Die bisherige Allgemeinverfügung vom 22.03.2021 konnte zur Änderung des Geltungsbereiches aufgehoben und durch diese neue Allgemeinverfügung zu ersetzen.

Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Festlegungen des räumlichen Umgriffs sind nicht ersichtlich. Damit ist die Maßnahme auch erforderlich. Ein engerer Umgriff des Verbotes des Konsums von Alkohol würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich wirksam erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen das Alkoholkonsumverbot gilt, stellen den Umgriff im öffentlichen Raum dar, in welchem auch weiterhin zu erwarten ist, dass sich dort Personen gemeinsam nicht nur vorübergehend oder nicht nur für einen nur unerheblichen Zeitraum aufhalten und unkontrolliert Alkohol konsumieren. Aufgrund dessen besteht eine erhöhte Gefahr, dass der Mindestabstand von 1,5 m durch eine zunehmende alkoholbedingte Enthemmung nicht durchgehend eingehalten wird. Das durch den Freistaat Bayern nach § 24 Abs. 2 der 12. BaylFSMV angeordnete Alkoholkonsumverbot gilt nur in dem in dieser Regelung in Ziffer 2 festgelegten Umgriff. Das Landratsamt Landsberg am Lech legt diese Örtlichkeiten fest, da in diesem beschränkten Umgriff die Einschränkungen, die mit dem Nichtkonsumieren von Alkohol verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck – dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung – stehen und damit die Festlegung auch angemessen, d.h. verhältnismäßig im engeren Sinne ist. Bei der notwendigen Interessenabwägung im Zuge der Konkretisierung der Regelungen der 12. BaylFSMV hat das Landratsamt Landsberg dabei einerseits die tangierten Grundrechtspositionen der dem Alkoholkonsumverbot unterliegenden Personen – namentlich die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) – gegenüber den mit der Konkretisierung zu schützenden Grundrechtspositionen – namentlich dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG der Allgemeinbevölkerung – gestellt und ist hierbei zu dem Ergebnis gekommen, dass die unter Ziff. 2 angeordneten Maßnahmen geeignet und erforderlich sind, um dem Ziel der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und einer damit einhergehenden starken Belastung des Gesundheitssystems und insbesondere der Intensivstationen der Krankenhäuser – bis hin zu einer Gefahr deren Überlastung – entgegenzuwirken. Durch die räumliche Abgrenzung wird zudem gegenläufigen Interessen ausreichend Rechnung getragen, was zur Angemessenheit der Maßnahmen führt.

3. Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Amtsblatt, in Rundfunk, Presse und dem Internet (www.landkreis-landsberg.de) bekannt gegeben.

4. Sofortige Vollziehung

Die Maßnahmen nach Ziffer 2 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

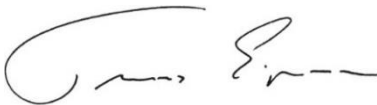
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem
 Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
 Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
 - Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landsberg am Lech, 27.05.2021
 Landratsamt:



Thomas Eichinger, Landrat